

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Juni 1989

121. Stück

- 295. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
296. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
297. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über das internationale Regime der Seehäfen
298. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über technische Zusammenarbeit

295. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Nach Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreiches hat Katar am 3. April 1989 seine Beitrittsurkunde zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 105/1989) hinterlegt.

Vranitzky

296. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Türkei am 10. März 1989 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. Nr. 417/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 260/1988) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Türkei gemäß Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

„Die für die Ausstellung der genannten Zeugnisse zuständigen türkischen Behörden sind die Standesämter in der Türkei sowie die konsularischen Vertretungen im Ausland.“

Vranitzky

297. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Juni 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über das internationale Regime der Seehäfen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen (BGBl. Nr. 56/1927, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 353/1967) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen und Statut gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Antigua und Barbuda	27. Februar 1989
Madagaskar	4. Oktober 1967
Marokko	19. Oktober 1972
Mauritius	18. Juli 1969
Nigeria	3. November 1967

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Madagaskar nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Der Regierung der Republik Madagaskar steht es in Übereinstimmung mit Art. 8 des Statuts frei, den Vorzug der Gleichbehandlung gegenüber der Handelsmarine eines Staates aufzuheben, der selbst gemäß den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 von der Gleichbehandlung zugunsten seiner eigenen Marine abweicht.“

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Thailand das Übereinkommen und das Statut mit Wirksamkeit vom 2. Oktober 1974 gekündigt.

Riegler

298.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESREGIERUNG UND DER
REGIERUNG DER VEREINIGTEN
REPUBLIK TANSANIA ÜBER TECHNI-
SCHE ZUSAMMENARBEIT

Die österreichische Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

IN ANBETRACHT des gegenseitigen Nutzens, der sich aus einer engeren technischen Zusammenarbeit ergeben würde,

UND IN DEM BESTREBEN, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die österreichische Bundesregierung leistet der Regierung der Vereinigten Republik Tansania im Sinne dieses Abkommens Technische Hilfe.

Die Bestimmungen und Bedingungen für jedes einzelne Projekt werden gesondert vereinbart.

Artikel 2

Die von der österreichischen Bundesregierung nach Artikel 1 geleistete technische Hilfe kann bestehen aus:

- i) Zurverfügungstellung der Dienste österreichischer Fachkräfte zur Hilfeleistung an oder über die Regierung der Vereinigten Republik Tansania;
- ii) Organisation und Durchführung von Seminaren, Schulungsprogrammen, Demonstrationsprojekten, Expertenarbeitsgruppen und verwandten Veranstaltungen an gemeinsam vereinbarten Orten;
- iii) Vergabe von Studien- und Ausbildungsstipendien oder Durchführung anderer Maßnahmen, in deren Rahmen Kandidaten, die von der Regierung der Vereinigten Republik Tansania vorgeschlagen und von der österreichischen Bundesregierung angenommen werden, entweder in der Vereinigten Republik Tansania oder in Österreich studieren oder eine Ausbildung erhalten;
- iv) Vorbereitung und Durchführung von Pilotprojekten, Tests, Experimenten oder Forschungen an von den beiden Vertragschließenden Parteien gemeinsam vereinbarten Orten;
- v) Beistellung von Geldmitteln, Ausrüstungsgegenständen, Materialien oder jeder anderen von den beiden Vertragschließenden Parteien vereinbarten Form technischer Hilfe.

AGREEMENT

BETWEEN THE AUSTRIAN FEDERAL
GOVERNMENT AND THE UNITED
REPUBLIC OF TANZANIA ON TECHNI-
CAL CO-OPERATION

The Government of the United Republic of Tanzania and the Austrian Federal Government,

CONSIDERING the mutual benefit that would arise from closer technical co-operation,

AND DESIRING to strengthen the friendly relations existing between the two countries,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

The Austrian Federal Government shall render technical assistance to the Government of the United Republic of Tanzania along the lines set out in this Agreement.

The terms and conditions of each individual project shall be agreed upon separately.

Article 2

The technical assistance rendered by the Austrian Federal Government under article 1 may consist of:

- (i) making available the services of Austrian experts in order to render assistance to or through the Government of the United Republic of Tanzania;
- (ii) organising and conducting seminars, training programmes, demonstration projects, expert working groups and related activities in such place as may be mutually agreed;
- (iii) awarding scholarships and fellowships or making other arrangements, under which candidates nominated by the Government of the United Republic of Tanzania and approved by the Austrian Federal Government, shall study or receive training either in the United Republic of Tanzania or in Austria;
- (iv) preparing and executing pilot projects, tests, experiments or research in places which shall be mutually agreed upon by the two Contracting Parties;
- (v) providing funds, equipment, materials or any other form of technical assistance which may be agreed upon by the two Contracting Parties.

Artikel 3

Im Falle des Angebots von Ausbildungsmöglichkeiten für tansanische Experten in Österreich seitens der österreichischen Bundesregierung gewährt diese Vollstipendien entsprechend den allgemeinen Richtlinien der österreichischen Bundesregierung einschließlich sämtlicher Studienkosten und eines angemessenen Beitrages zu den Unterhaltskosten der tansanischen Experten. Ebenso trägt sie die Reisekosten von und nach Tansania.

Artikel 4

Die österreichischen Fachkräfte, die an oder über die Regierung der Vereinigten Republik Tansania Hilfe leisten sollen, werden von der österreichischen Bundesregierung im Einvernehmen mit der Regierung der Vereinigten Republik Tansania ausgewählt.

Artikel 5

Die österreichische Bundesregierung bezahlt die Bezüge der österreichischen Fachkräfte für ihre Dienstleistungen in Tansania im Rahmen dieses Abkommens und trägt deren internationale Reisekosten.

Artikel 6

Die im Rahmen dieses Abkommens in die Vereinigte Republik Tansania entsandten österreichischen Fachkräfte sind verpflichtet, außerhalb der ihnen übertragenen Funktionen ohne Erlaubnis der Vertragschließenden Parteien keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 7

- i) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen die österreichischen Fachkräfte jederzeit den in der Vereinigten Republik Tansania bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- ii) Im Falle einer Verhaftung oder Festnahme, aus welchem Grunde auch immer, oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine von der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens entsandte Fachkraft oder gegen die Ehegatten oder Familienangehörigen solcher Fachkräfte macht die Regierung der Vereinigten Republik Tansania der österreichischen Bundesregierung davon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 8

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania läßt den österreichischen Fachkräften eine angemessene Behandlung zuteil werden und verpflichtet sich zu folgendem:

Article 3

The Austrian Federal Government shall, in cases where the Austrian Federal Government offers training opportunities to Tanzanian experts in Austria, provide full scholarships to the Tanzanian experts according to the general rules stipulated by the Austrian Federal Government, including all study costs and an adequate rate for subsistence. It shall, likewise, defray the travel expenses from and to Tanzania.

Article 4

The Austrian experts, who are to render assistance to or through the Government of the United Republic of Tanzania, shall be selected by the Austrian Federal Government in consultation with the Government of the United Republic of Tanzania.

Article 5

The Austrian Federal Government shall pay the emoluments of the Austrian experts for their services in Tanzania under this agreement and meet their international travel expenses.

Article 6

The Austrian experts who may be sent to the United Republic of Tanzania under this agreement, shall not pursue any gainful activities beyond the professional functions entrusted to them without the permission of the Contracting Parties.

Article 7

- (i) Subject to the provisions of this agreement, the Austrian experts shall at all times be subject to such laws, regulations and orders in the United Republic of Tanzania as applicable.
- (ii) In the event of arrest or detention, for any reason whatsoever, or of criminal proceedings being instituted against any Austrian expert made available by the Austrian Federal Government pursuant to the provisions of this agreement or the spouses or dependants of such experts, the Government of the United Republic of Tanzania shall notify the Austrian Federal Government without delay.

Article 8

The Government of the United Republic of Tanzania shall accord equitable treatment to the Austrian experts and undertakes the following:

- i) die österreichischen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen vom Einfuhrzoll, der Umsatzsteuer und anderen ähnlichen Abgaben für ihre gebrauchten und in echtem Sinne persönlichen Effekten und Haushaltsgüter einschließlich eines Motorfahrzeuges, eines Klimagerätes, eines Kühlschranks oder eines Tiefkühlschranks für jede Fachkraft, die innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer ersten Ankunft in Tansania nach Tansania gebracht werden, zu befreien, vorausgesetzt, daß diese persönlichen Effekten und Haushaltsgüter in Tansania nicht verkauft oder sonstwie veräußert werden, es sei denn an eine Person, die eine ähnliche Befreiung genießt. Im Falle eines Verkaufes oder einer sonstigen Veräußerung in anderer als der erwähnten Form werden alle diesbezüglichen Abgaben fällig.
Falls der Einsatzvertrag der Fachkräfte in Tansania erneuert wird, gelten diese Privilegien für den Experten und seine Familienangehörigen neuerlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erneuerung, vorausgesetzt, daß wenigstens drei Jahre seit Beginn des ersten Befreiungszeitraums verstrichen sind;
 - ii) die österreichischen Fachkräfte von allen persönlichen und allen anderen Steuern zu befreien, die auf Bezüge aus Quellen außerhalb Tansanias eingehoben werden können;
 - iii) die österreichischen Fachkräfte von allen Steuern, Gebühren und Zöllen bezüglich der Ausrüstungen, Materialien und Lieferungen zu befreien, die seitens der österreichischen Bundesregierung für die in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen nach Tansania verbracht werden;
 - iv) den österreichischen Fachkräften und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte und kostenlose Ein- und Ausreise zu gestatten und sie ehestmöglich mit den erforderlichen Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zu versehen;
 - v) medizinische, spitalsmäßige und zahnärztliche Betreuung auf der gleichen Basis und im gleichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, wie sie tansanischen Staatsbeamten und anderen öffentlichen Bediensteten in vergleichbarer Stellung zur Verfügung steht.
- (i) to exempt the Austrian experts and their dependants from import duty, sales tax and other similar levies on their used bonafide personal effects and household goods, including one motor vehicle, one air conditioner and one refrigerator or one deep freezer for each expert imported into Tanzania within the first six months of their first arrival in Tanzania provided that such personal effects and household goods are not sold or otherwise disposed of in Tanzania otherwise than to a person enjoying similar exemption. All applicable levies shall become payable in the event of a sale or other disposition made otherwise as indicated above.
In the event the contract of employment in Tanzania of the experts is renewed, these privileges shall again be available to the expert and his dependants within six months of the date of such renewal provided that at least three years have elapsed since the commencement of the previous period of exemption;
 - (ii) to exempt the Austrian experts from income tax and any other taxes which may be imposed on emoluments received from sources outside Tanzania;
 - (iii) to exempt the Austrian experts from all taxes, fees and customs duties on the equipment, materials and supplies delivered to Tanzania by the Austrian Federal Government for the activities or services envisaged in this agreement;
 - (iv) to permit the Austrian experts and their dependants to enter or leave the country unhindered and free of charge at any time and issue them with necessary visas, work and residence permits without undue delays;
 - (v) to provide medical, hospital and dental care on the same basis and to the same extent as provided to Tanzanian civil servants and other public employees of comparable status.

Artikel 9

- i) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Beistellung von Wohnraum sowie von Arbeitsräumen und -einrichtungen, Verkehrsmitteln, Büroanlagen, Ausrüstungen und Arbeitskräften, die die österreichischen Fachkräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen;

Article 9

- (i) The Government of the United Republic of Tanzania shall take the necessary measures to provide living accommodation as well as working accommodation and facilities, transport, secretarial facilities, equipment and labour which the Austrian experts may need for the fulfilment of their mission.

- ii) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania trägt die Kosten für Inlandsdienstreisen der österreichischen Fachkräfte im selben Ausmaß, wie es für Beamte der Regierung der Vereinigten Republik Tansania vorgesehen ist.

- (ii) The Government of the United Republic of Tanzania shall defray local transport for official journeys of the Austrian experts to the same extent as provided for officials of the Government of the United Republic of Tanzania.

Artikel 10

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania hält die österreichischen Fachkräfte schadlos für erlittenen Schaden und klaglos in Bezug auf Ersatz- oder Haftpflichtforderungen für Schäden, welche die österreichischen Fachkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens wem immer zufügen, mit Ausnahme von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Fachkräfte entstehen.

Article 10

The Government of the United Republic of Tanzania shall indemnify the Austrian experts for any damage or loss they may suffer and shall keep them harmless against any claims for compensation or any claims asserting liability for damages or losses which the Austrian experts may cause to whomsoever in the exercise of their duties under this agreement, except for damages caused by gross negligence or willful misconduct on part of the experts.

Artikel 11

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Article 11

Disputes concerning the interpretation or application of this agreement shall be settled through diplomatic channels.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragschließenden Parteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Es bleibt während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird es jedes Jahr für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr stillschweigend verlängert.

Article 12

This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the Contracting Parties shall have notified each other in writing through diplomatic channels that the respective constitutional requirements for the entry into force of this agreement have been fulfilled. It shall remain in force for a period of five (5) years. After the expiry of these five years it shall be tacitly renewed each year for further periods of one year.

Artikel 13

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragschließenden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer auf diplomatischem Wege erfolgten Notifizierung wirksam.

Article 13

This agreement may be cancelled in writing by either Contracting Party at any time. Cancellation shall take effect on the first day of the third month after notification through diplomatic channels.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer jeweiligen Regierung dazu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed the present agreement.

GESCHEHEN in Dar es Salaam am 13. Mai 1987 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

DONE in Dar es Salaam on the thirteenth day of May the Year one thousand nine hundred and eighty seven in two originals in the English and German language both texts being equally authentic.

Für die österreichische Bundesregierung:
Günther Stachel

For the Austrian Federal Government:
Günther Stachel

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania:
P. J. Ngumbullu

For the Government of the United Republic of Tanzania:
P. J. Ngumbullu

Die Mitteilungen gemäß Art. 12 des Abkommens wurden am 30. September 1987 bzw. 28. September 1988 abgegeben; das Abkommen ist daher gemäß seinem Art. 12 mit 1. Dezember 1988 in Kraft getreten.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.